



Stiftungen der Sparkasse Holstein

Sparkassen-Stiftung Eutiner Landesbibliothek

# Satzung



Wir fördern Gemeinschaft.  
#GemeinsamAllemGewachsen

<b>Inhaltsübersicht:</b>	<b>Seite:</b>
<b>§ 1 Name, Sitz und Rechtsform</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 Zweck</b>	<b>3</b>
<b>§ 3 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden</b>	<b>4</b>
<b>§ 4 Stiftungsorganisation</b>	<b>5</b>
<b>§ 5 Stiftungsvorstand</b>	<b>5</b>
<b>§ 6 Sitzungen des Stiftungsvorstandes</b>	<b>6</b>
<b>§ 7 Aufgaben des Stiftungsvorstandes</b>	<b>7, 8</b>
<b>§ 8 Stiftungsrat</b>	<b>9, 10</b>
<b>§ 9 gestrichen</b>	<b>10</b>
<b>§ 10 Aufgaben des Stiftungsrates</b>	<b>10</b>
<b>§ 11 Aufwendungsersatz</b>	<b>10</b>
<b>§ 12 Wirtschaftsplan</b>	<b>11</b>
<b>§ 13 gestrichen</b>	<b>11</b>
<b>§ 14 Umwandlung, Zusammenlegung, Zulegung und Auflösung</b>	<b>11</b>
<b>§ 15 Satzungsänderungen</b>	<b>12</b>
<b>§ 16 Vermögensanfall</b>	<b>12</b>

## § 1 - Name, Sitz und Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen „Sparkassenstiftung zur Förderung der Eutiner Landesbibliothek“ und verwendet im Geschäftsverkehr die Kurzbezeichnung

"Sparkassen-Stiftung Eutiner Landesbibliothek".

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Eutin.

## § 2 - Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Alleiniger Zweck der Stiftung ist die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln zur Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Kunst und Kultur durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Die beschafften Mittel sind dabei insbesondere für die Erhaltung und den Betrieb der Eutiner Landesbibliothek und deren Aufgabenerfüllung zu verwenden.
- (3) Die Stiftung kooperiert insbesondere ...
  - a. mit der Stiftungen der Sparkasse Holstein gGmbH und
  - b. den weiteren Stiftungen der Sparkasse Holstein.

Daneben kann situativ mit geeigneten öffentlich-rechtlichen und steuerbegünstigten Körperschaften kooperiert werden.

## § 3 - Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstockvermögen und dem Sonstigen Vermögen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten. Das darin enthaltene Finanzvermögen ist nominell und Sachvermögen gegenständlich zu erhalten. Umschichtungsgewinne aus Umschichtungen des Grundstockvermögens sollen nicht analog der Erträge aus dem Stiftungsvermögen verwendet werden.

Das Grundstockvermögen ist Ertrag bringend anzulegen. Sachvermögen soll einen Ertrag bringen, Gebrauchsvorteile bewirken und/oder der Zweckverwirklichung der Stiftung dienen.

Das Anfangsvermögen der Stiftung besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten und bis zum 31.12.2006 durch die Sparkasse Holstein aufgebrauchten Ausstattung und ist Teil des Grundstockvermögens. Zum Grundstockvermögen gehören außerdem Zustiftungen und aus der Freien Rücklage durch Beschluss des Stiftungsvorstandes zugeführtes Vermögen.

- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus:
- den Erträgen des Stiftungsvermögens,
  - den sonstigen Einnahmen, insbesondere aus Spenden.
- (3) Mittel der Stiftung werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Stifterin erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Freie Rücklagen sollen im Rahmen der Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts möglichst umfangreich insbesondere zur langfristigen Sicherung der Ertrags- und Leistungskraft der Stiftung gebildet werden. Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen dem Grundstockvermögen zuführen.
- (5) Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen), sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, es sei denn, die Annahme der Zustiftung wird abgelehnt.
- (6) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



## § 5 - Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus 4 Personen und setzt sich zusammen aus:
- a) der jeweiligen Landrätin / dem jeweiligen Landrat des Kreises Ostholstein, Vorsitzende(r),
  - b) der/dem Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse Holstein, oder der/dem stv. Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse Holstein, stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
  - c) einer/einem vom Vorstand der Sparkasse Holstein bestimmten leitenden Mitarbeiter/in der Sparkasse Holstein,
  - d) der / dem Vorsitzenden des Kuratoriums der Stiftung zur Förderung der Kultur und der Erwachsenenbildung in Ostholstein.

Die konkrete Entscheidung bzgl. der Vertretung der Person aus 1 b) trifft der Verwaltungsrat der Sparkasse Holstein.

Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich Mitglieder im Stiftungsrat sein.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Personen sind amtsgeborene Mitglieder des Stiftungsvorstandes. Die Dauer ihrer Amtszeit im Stiftungsvorstand erstreckt sich auf den Zeitraum, für den sie in die der Berufung zugrunde liegenden Funktion (Hauptamt) gewählt oder bestellt wurden. Nach Ablauf der Amtszeit im Hauptamt führen sie die Geschäfte der Stiftung bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes vor Ablauf der Amtszeit im Stiftungsvorstand aus dem der Berufung zugrunde liegenden Hauptamt aus, so endet auch die Mitgliedschaft Stiftungsvorstand. Die Nachfolge richtet sich dann nach Absatz 1. Bis zur Berufung der Nachfolgerin / des Nachfolgers führen sie die Geschäfte kommissarisch weiter.
- (4) Die Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes ist nach den geltenden gesetzlichen Regelungen möglich.

## § 6 - Sitzungen des Stiftungsvorstandes

- (1) Die oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein(e) Vertreter(in), beruft den Stiftungsvorstand ein und leitet die Sitzungen.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist bei Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. In jedem Kalenderjahr soll eine Vorstandssitzung stattfinden. Dies kann in Präsenz, in digitaler Form oder auch als hybride Sitzung erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche, sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder verkürzt werden. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn es zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes oder des Stiftungsrates unter Angabe des Beratungspunktes verlangen.

## § 7 - Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Dem Stiftungsvorstand obliegt die Leitung der Stiftung; er hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Der Stiftungsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Zuwendungen Dritter, der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Einnahmen. § 3 Abs. 4 bleibt unberührt,
  - c) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
  - d) die Überwachung und Entlastung der Geschäftsführung,
  - e) Erarbeitung von Vorschlägen zu Satzungsänderungen gegenüber dem Stiftungsrat,
  - f) Beschlussfassung über die Umwandlung, Zusammenlegung, Zulegung und Auflösung der Stiftung nach Maßgabe des § 14,
  - g) Beschlussfassung über den Vermögensanfall nach Maßgabe des § 16,
  - h) Aufstellung des Wirtschaftsplanes und Aufstellung der Jahresabrechnung.
- (2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er ist der gesetzliche Vertreter. Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann in Einzelfällen eine Einzelvertretungsbefugnis und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB durch den Stiftungsrat erteilt werden.
- (3) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, soweit diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung die ihres/seines Stellvertreters/Stellvertreterin, den Ausschlag.

Der Stiftungsvorstand kann auf Verlangen der/des jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung der/des stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren sowie per Telefax fassen (Umlaufverfahren), sofern es sich nicht um einen Beschluss gemäß § 15 oder § 16 der Satzung handelt. Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Stiftungsvorstandes der Durchführung des Umlaufverfahrens und dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von 4 Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.

Weiteres regelt die Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand.

- (4) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, über das Vermögen und die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss mit einer Vermögensübersicht zu erstellen. Daneben ist ein Bericht insbesondere über die Erfüllung des Stiftungszweckes aufzustellen.
- (5) Die Innenrevision der Sparkasse Holstein prüft einmal jährlich das Rechnungswesen der Stiftung, den Jahresabschluss und die Vermögensübersicht sowie den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes. Der Stiftungsvorstand hat das Ergebnis der Prüfung dem Stiftungsrat – vor dessen Beschlussfassung nach § 10 Abs. 4 - und der Stiftungsaufsicht zur Kenntnis zu geben. Das Ergebnis der Prüfung ist auch dem für die Gemeinnützigkeit zuständigen Finanzamt unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.



## § 8 - Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus 7 Personen:

- a) den jeweiligen Mitgliedern des Verwaltungsrates der Sparkasse Holstein, die von der Verbandversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Holstein auf Vorschlag des Kreises Ostholstein in den Verwaltungsrat der Sparkasse Holstein gewählt wurden.
- b) einem weiteren Mitglied, welches von den Mitarbeitervertretern im Verwaltungsrat der Sparkasse Holstein für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Verwaltungsrates aus deren Mitte gewählt wird. Es soll den Wohnsitz möglichst im Kreis Ostholstein haben,
- c) ggf. weiteren Mitgliedern des Kreistages des Kreis Ostholstein.

Die Anzahl der Personen aus c) bestimmt sich aus der Differenz der Summe der Personen von a) und b) zur Gesamtanzahl von 7 Personen.

Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Der Stiftungsrat hat eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n), die aus der Mitte der Mitglieder des Stiftungsrates für die jeweilige Wahlperiode des Verwaltungsrates der Sparkasse Holstein gewählt werden.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihre Tätigkeit nach Ablauf ihrer Wahlzeit oder bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat bis zur Amtsaufnahme durch eine(n) Nachfolger(in) aus.
- (4) Die Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsrates ist nach den gesetzlichen Regelungen möglich. Zuständig ist insoweit der Stiftungsrat. Das betroffene Mitglied ist dabei von der Stimmabgabe ausgeschlossen; es soll zuvor aber gehört werden.
- (5) Mitglieder des Stiftungsrates können nicht zugleich Mitglied im Stiftungsvorstand sein. Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand hat Vorrang.
- (6) Die oder der Vorsitzende beruft den Stiftungsrat ein und leitet die Sitzung. Der Stiftungsrat ist bei Bedarf, insbesondere auf Antrag von einem Drittel seiner Mitglieder oder auch des Stiftungsvorstandes, unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche, sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Stiftungsrates verkürzt werden.

In jedem Kalenderjahr soll eine Stiftungsratssitzung stattfinden. Dies kann in Präsenz, in digitaler Form oder auch als hybride Sitzung erfolgen.

- (7) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes können an den Sitzungen des Stiftungsrates ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (8) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder ihr(e)/sein(e) Vertreter/in und die Hälfte der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder anwesend sind.

- (9) Beschlüsse des Stiftungsrates werden, soweit nicht die Satzung oder andere Rechtsvorschriften etwas anderes vorsehen, mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Es wird offen abgestimmt. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Der Stiftungsrat kann auf Verlangen der/des jeweiligen Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung der/des stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch im schriftlichen, telefonischen Verfahren oder per Email fassen (Umlaufverfahren), sofern es sich nicht um einen Beschluss gemäß § 15 oder § 16 der Satzung handelt. Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrates der Durchführung des Umlaufverfahrens und dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von 4 Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.

## § 9 - gestrichen

## § 10 - Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat hat über die Geschäftsführung des Stiftungsvorstandes, insbesondere darüber zu wachen, dass der Stiftungsvorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes sorgt.
- (2) Der Stiftungsrat genehmigt den Wirtschaftsplan.
- (3) Der Stiftungsrat stellt die Jahresabrechnung mit Vermögensübersicht fest und billigt den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes.
- (4) Der Stiftungsrat entlastet den Stiftungsvorstand.
- (5) Der Stiftungsrat beschließt auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes nach Maßgabe des § 16 über Satzungsänderungen.
- (6) Der Stiftungsrat beschließt nach Maßgabe des § 15 über Umwandlung, Zusammenlegung, Zulegung und Auflösung der Stiftung.

## § 11 - Aufwendungsersatz

Den Mitgliedern der Stiftungsorgane können die aufgrund ihrer Tätigkeit für die Stiftung entstandenen notwendigen Auslagen ersetzt werden. Hierfür kann vom Stiftungsrat ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.

## § 12 - Wirtschaftsplan

Der Stiftungsvorstand soll rechtzeitig vor Beginn eines Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufstellen. Er bedarf der Genehmigung durch den Stiftungsrat. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 13 - gestrichen

## § 14 - Umwandlung, Zusammenlegung, Zulegung und Auflösung

- (1) Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzten Aufgaben weggefallen sind oder in absehbarer Zeit wegfallen werden (Umwandlung).
- (2) Die Stiftung kann mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt werden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den zum Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnisse angebracht ist.
- (3) Die Stiftung kann einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zugelegt werden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den zum Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnisse angebracht ist.
- (4) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den zum Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist. Eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse liegt insbesondere dann vor, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes auf nicht absehbare Zeit nicht mehr möglich ist oder mehr als 10 Jahre lang keine Leistungen mehr erbracht worden sind.
- (5) In den Fällen der Absätze 1 - 4 ist die Zustimmung des Stiftungsvorstandes und ein Beschluss des Stiftungsrates mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stiftungsratsmitglieder sowie die Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde erforderlich. Die Zustimmung der Sparkasse Holstein ist ebenfalls erforderlich.

## § 15 - Satzungsänderungen

- (1) Auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes kann der Stiftungsrat eine Änderung der Satzung beschließen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stiftungsratsmitglieder sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.
- (2) Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung der Stiftung dem Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung oder den Vermögensanfall betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

## § 16 – Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine oder mehrere juristische Person(en) des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigte Körperschaft(en), die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Kunst und Kultur zu verwenden hat / haben.

Für die Entscheidung ist die Zustimmung des Stiftungsvorstandes und ein Beschluss des Stiftungsrates mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stiftungsratsmitglieder erforderlich.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Genehmigung des Innenministers wurde am 11.12.2006 erteilt und ist im Amtsblatt Schleswig-Holstein / Jahrgang 2006 vom 27.12.2006 S. 1599 veröffentlicht worden (Aktenzeichen IV 353 - 146.23 - 586.1).

### Übersicht der Änderungen:

- 1. Änderung vom 20.11.2007;  
geändert und genehmigt, 01.04.2008, Aktenzeichen 3.15.0 - 53 - 54 / Kreis Ostholstein
- 2. Änderung vom 13.03.2012;  
geändert und genehmigt, 30.04.2012, Stiftungsaufsicht Kreis Plön (für den Kreis Ostholstein)
- 3. Änderung vom 17.12.2019;  
geändert und genehmigt, 05.03.2021, Stiftungsaufsicht Kreis Plön (für den Kreis Ostholstein)
- 4. Änderung vom 18.12.2023;  
geändert und genehmigt, 24.01.2024, Stiftungsaufsicht Kreis Plön (für den Kreis Ostholstein)

**2024-01-26 - St 08 - Satzung - Geltende Satzung - 4. Änderung.docx**